

# Geschäftsordnung

## des Landesvorstandes sowie des Landeshauptvorstandes des Landesverbandes Bayern e.V. im Bund Deutscher Forstleute e.V.

Der Landeshauptvorstand hat in seiner Sitzung vom **07.03.2017** gemäß § 14 Abs. 5 der Satzung folgende Geschäftsordnung beschlossen:

### § 1 Geschäftsstelle

- (1) Am Wohnsitz des Landesvorsitzenden ist eine Geschäftsstelle eingerichtet; diese dient der organisatorischen Abwicklung der Verbandsgeschäfte und hat u. a. folgende Aufgaben:
  - a. Erste Anlaufstelle des Landesverbandes, sowohl intern wie extern
  - b. Allgemeiner Schriftverkehr
  - c. Führen und Verwalten der Mitgliederdatei
  - d. Regelung des Bezugs der Verbandszeitschrift
  - e. Führen der Verbandsregistratur
  - f. organisatorische Unterstützung der Kreis- und Bezirksverbände, insbesondere zur Vorbereitung von Versammlungen
  - g. Kontakt mit den Geschäftsstellen des Dachverbandes, des Bayerischen Beamtenbundes sowie des BDF-Sozialwerks
- (2) Der außenwirksame Schriftwechsel des Landesvorstandes läuft über die Geschäftsstelle. Ausnahmen hiervon sind im Einvernehmen mit dem Landesvorsitzenden zulässig.
- (3) Zur Abwicklung der laufenden Geschäfte kann ein Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden.

### § 2 Landesvorstand

- (1) Im Innenverhältnis wird unter den Mitgliedern des Landesvorstandes folgende Arbeitsteilung vorgenommen, wobei eine Delegation allgemein oder im Einzelfall möglich ist: **(Vorschlag!!!)**

Tätigkeitsfeld	B. Lauterbach	K. Wagner	P. Pröbstle	W. Pröls	H. Deininger	S. Hofmann
Geschäftsführung, Geschäftsstelle	X					
Forstpolitik, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	X					
Sozialeinrichtungen des Verbandes (BDF-Sozialwerk)	X					
Dachorganisationen, Gewerkschaften und sonstige Verbände	X					
Beamtenpolitik	X					
Vertretung der Mitglieder in Verwaltung und BaySF	X					
grundsätzlicher Ansprechpartner in Fragen der BaySF	X					
grundsätzlicher Ansprechpartner in Fragen der Verwaltung		X				
grundsätzlicher Ansprechpartner/Vertreter für WBV- und KW-Förster	X					
Laufbahnfragen der QE4			X			
Laufbahnfragen der QE3 - Forstdienst				X		

Tätigkeitsfeld	B. Lauterbach	K. Wagner	P. Pröbstle	W. Pröis	H. Deininger	S. Hofmann
Laufbahnfragen der QE3 - Verwaltungsdienst						X
Laufbahnfragen der QE2 - Verwaltungsdienst						X
Schriftführer (§ 15 Abs. 3 der Satzung)						X
Arbeits- und Tarifrecht (TV-L), Angelegenheiten der Angestellten						X
Arbeits- und Tarifrecht (TV-Forst), Angelegenheiten der Forstwirte, Forstwirtschaftsmeister					X	
Angelegenheiten der freien Unternehmer/Forstberufe					X	
Rechtsschutzangelegenheiten, Disziplinarrecht						X

- (2) Zur Sachbehandlung leitet die Geschäftsstelle allen Mitgliedern des Landesvorstands die Vorgänge zur Bearbeitung zu. Der Landesvorsitzende oder das nach Abs. 1 zuständige Vorstandsmitglied fertigt dazu Entwürfe der evtl. notwendigen Schreiben bzw. Verbandsstellungen. Die Mitglieder des Landesvorstands erhalten die Möglichkeit kurzfristig zu den Entwürfen Stellung zu nehmen. Die gefertigte Stellungnahme wird der Geschäftsstelle zugeleitet, die für die Unterzeichnung und den fristgerechten Versand des Schreibens verantwortlich ist. Soweit der Vorgang vom Landeshauptvorstand beschlussmäßig zu behandeln ist, wird der gefertigte Entwurf den Mitgliedern des Landeshauptvorstandes als Beschlussvorlage übermittelt. Änderungen bedürfen keiner Zustimmung. Wird zu einem Entwurf inhaltlich keine Übereinstimmung erzielt, entscheidet der Landesvorstand endgültig.
- (3) Stehen einer Stellungnahme bzw. dem Beschluss des Landesvorstandes Beschlüsse der Landesversammlung oder des Landeshauptvorstandes entgegen so ist i. d. R. ein Beschluss des Landeshauptvorstandes herbeizuführen. Davon darf nur abgewichen werden, wenn dies aus Termingründen nicht mehr möglich sein sollte; in diesem Fall sind die Mitglieder des Landeshauptvorstandes unverzüglich zu informieren.
- (4) Der Landeshauptvorstand erhält über alle wichtigen Vorgänge und Schreiben grundsätzlich Kenntnis.
- (5) Zum Schriftführer nach § 15 Abs. 3 der Satzung wird bestimmt: **Sebastian Hofmann**.  
**Als Stellvertreter wird bestimmt: N.N.**
- (6) Die Teilnahme des Landesvorsitzenden oder des ersten Stellvertreters an Sitzungen und Versammlungen des Landesverbandes und der Bezirksverbände muss durch gegenseitige Absprache jederzeit gewährleistet sein.
- (7) Bei allen Sitzungen und Versammlungen des Verbandes auf Landesebene obliegt dem Landesvorsitzenden bzw. dem ersten Stellvertreter die Versammlungsleitung. Er hat zu Beginn die Beschlussfähigkeit des jeweiligen Gremiums festzustellen, gestellte Anträge zur Abstimmung zu bringen und das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben.
- (8) Für die besonderen Aufwendungen insbesondere der Mitglieder des Landesvorstands, des Schatzmeisters und des Landesredakteurs ist durch den Landeshauptvorstand eine monatliche Aufwandsentschädigung festzusetzen, die keines weiteren Nachweises durch den Empfänger bedarf.

#### § 4 Schatzmeister

- (1) Der Schatzmeister verwaltet die zentrale Kasse. Er hat die Kasse sach- und zeitgemäß zu führen. Die Konten sind gegenseitig deckungsfähig.
- (2) Alle Ausgaben dürfen nur gegen Nachweis im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes vorgenommen werden. Gegebenenfalls ist ein Nachtragshaushalt erforderlich.

- (3) Der Beitragseinzug (inkl. Abmahnung) und die Rechnungslegung für die Mitgliedsbeiträge wird dem BDF-Sozialwerk übertragen. Dem Schatzmeister obliegt die Überwachung und Regelung dieser Geschäfte.
- (4) Der Landesverband kann neben dem Beitragskonto weitere Konten unterhalten. Für diese Konten sind ausschließlich der Schatzmeister, der Landesvorsitzende sowie der erste Stellvertreter zur Einzelzeichnung befugt.
- (5) Über die im Eigentum des Landesverbandes befindlichen Büro- bzw. Geschäftsstelleneinrichtungen führt der Schatzmeister ein Inventarverzeichnis. **Inventarisiert werden müssen alle selbständig nutzbaren und beweglichen Anlagegüter (Gebrauchsgegenstände), deren Nutzungsdauer länger als 1 Jahr ist und deren Nettowert 410 Euro übersteigt.** Der laufende Bestandswert ist handelsüblich abzuschreiben.
- (6) Der Schatzmeister ist Vertreter des Arbeitgebers gegenüber dem Mitarbeiter der Geschäftsstelle nach § 1 Abs. 3.

## § 5

### Landesredakteur

- (1) Dem Landesredakteur obliegt die redaktionelle Gestaltung der Landesmitteilungen in der Verbandszeitschrift. Er ist dabei in Form und Inhalt unabhängig, jedoch der Satzung und dieser Geschäftsordnung in folgender Weise besonders verpflichtet:
  - a. Er berichtet objektiv über die Verbandsmeinung und alle berufspolitisch interessanten Vorgänge, soweit deren Veröffentlichung in der Verbandszeitschrift den Interessen der Verbandspolitik nicht zuwiderläuft.
  - b. Er trifft die Auswahl der zur Veröffentlichung geeigneten Beiträge. Diese müssen nicht unbedingt die Meinung der Verbandsführung wiedergeben, aber diese Artikel sind im presserechtlichen Sinne mit dem Namen des Verfassers zu kennzeichnen (Klarstellung zwischen Information und Meinung).
  - c. Beiträge der Verbandsführungsorgane, der Mitglieder des Landesvorstands und des Schatzmeisters – soweit es um deren unmittelbaren Aufgabenbereich geht – sind grundsätzlich vorrangig zu veröffentlichen. Alle übrigen, unverlangt an den Schriftleiter eingesandten Manuskripte unterliegen seiner freien Auswahl.
- (2) Der Landesredakteur führt den aus der Erstellung der Landesmitteilungen sich ergebenden Schriftwechsel mit dem beauftragten Verlag, der Bundesschriftleitung und den Autoren.
- (3) Einen Manuskriptabdruck der Landesmitteilungen erhält der Landesvorsitzende jeweils vor Veröffentlichung zur Kenntnis. Eventuelle Änderungswünsche werden im Einvernehmen geregelt.
- (4) Der Landesredakteur wird über alle verbandspolitischen Vorgänge unterrichtet und er nimmt an Sitzungen des Landesvorstands mit beratender Stimme teil (§ 6 Abs. 8). Die Veröffentlichungsreife oder -dringlichkeit wird dabei mit der Information ausdrücklich vermerkt. Dies gilt insbesondere für alle Sitzungen und Versammlungen bis zur Kreisverbandsebene, wovon er zumindest durch Versammlungsberichte informiert wird.
- (5) Ist der Landesredakteur verhindert, werden seine Aufgaben vom bestellten Stellvertreter wahrgenommen.

## § 6

### Sitzungen der Verbandsorgane

- (1) Die Vorstandsgremien treten nach §§ 14, 15 der Satzung zusammen.
- (2) Als Zusammentreten i. S. der Satzung gilt auch die Schriftform (incl. E-Mail), wenn aus Termin- oder Kostengründen die Durchführung einer Sitzung nicht möglich ist oder besonders unaufschiebbare Entscheidungen zu treffen sind. Ob eine Sitzung erforderlich ist oder die Schriftform genügt, entscheidet der Landesvorsitzende, es sei denn, ein Mitglied des Landesvorstandes oder ein in § 14 Abs. 1 Buchst. a der Satzung genanntes Mitglied des Hauptvorstandes fordern die Einberufung einer Sitzung.
- (3) Bei Zusammentreten des Landesvorstandes bzw. -hauptvorstandes in Schriftform und der dabei notwendigen Abstimmung über Maßnahmen nach § 14 Abs.4 bzw. § 15 Abs.6 der Satzung,

müssen die jeweiligen Mitglieder mindestens sieben Tage vor dem schriftlichen Abstimmungs-termin im Besitz des Wortlautes des Abstimmungsantrages sein. Äußert sich ein Gremiumsmitglied nicht zum festgesetzten Termin, so gilt seine Stimme als Stimmenthaltung.

- (4) Die Stimmauszählung nimmt der Landesvorsitzende mit einem weiteren Mitglied des Landesvorstandes vor.
- (5) Jedes Mitglied der Vorstandsorgane hat das Recht, schriftlich vor oder mündlich während der Sitzungen, zusätzliche Anträge zur Tagesordnung einzubringen. Schriftliche Anträge zur Tagesordnung, die zehn Tage vor der Landeshauptvorstands- bzw. drei Tage vor der Landesvorstandssitzung beim Vorsitzenden eingehen, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über verspätet eingegangene oder bei Sitzungen mündlich gestellte Anträge entscheiden die Sitzungsteilnehmer mit einfacher Mehrheit.
- (6) Der vom Landesvorstand benannte Schriftführer fertigt über jede Sitzung des Landes- bzw. Landeshauptvorstands, ggf. auch über wichtige Besprechungstermine, eine Niederschrift. Die Niederschrift hat mindestens den Zeitpunkt des Treffens, die Tagesordnung und das Abstimmungsergebnis, bei Sitzungen auch Ort, Beginn und Ende sowie die Namen der Teilnehmer zu enthalten. In der Regel genügen Ergebnisniederschriften. Beschlussformulierungen sind optisch besonders hervorzuheben.
- (7) Die Niederschriften sind vom Schriftführer und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Sie werden allen Mitgliedern des betreffenden Gremiums in Abdruck zugestellt. Gegen den Inhalt können die Sitzungsteilnehmer binnen 14 Tagen nach Zustellung begründete Einwände beim Landesvorsitzenden erheben, über die dann der Landesvorstand zu entscheiden hat.
- (8) Auf Antrag der einfachen Mehrheit können zu allen Vorstandssitzungen nicht stimmberechtigte Berater eingeladen werden.

## § 7

### Aufwändungsersatz

- (1) Die Mitglieder von Organen der Landesstufe sowie der Kreis- und Bezirksverbände und Mitglieder von bestellten Fachausschüssen erhalten Ersatz für die im Rahmen dieser Tätigkeit angefallenen Aufwendungen nach den folgenden Maßgaben.
- (2) Es werden folgende Aufwendungen ersetzt:
  - a. Reisekostenvergütung
  - b. Porto- und Fernsprechauslagen
  - c. üblicher Schreib- und Bürobedarf *i.d.R.* gegen Nachweis
  - d. sonstiger Aufwand *i.d.R.* gegen Nachweis nach vorheriger Absprache mit dem Schatzmeister
- (3) Der Landeshauptvorstand legt die Höhe der Kilometerpauschale bei Kfz-Benutzung sowie der Entschädigungen für Verpflegungs- und Übernachtungsaufwand fest.
- (4) Reisen, für die Aufwendungen geltend gemacht werden wollen, müssen vom Landesvorsitzenden – allgemein oder im Einzelfall – genehmigt sein.
- (5) Abrechnungen sind schriftlich beim Schatzmeister einzureichen. Sie sind innerhalb von drei Monaten geltend zu machen.
- (6) Für den in Abs. 1 genannten Personenkreis bestehen im Rahmen seiner Verbandstätigkeit eine Gruppenunfall- sowie eine Kfz-Vollkaskoversicherung.

## § 8

### Pflichten der Mitglieder

- (1) Soweit nicht ausdrücklich in der Satzung erwähnt, wird es für selbstverständlich erachtet, dass die Mitglieder der Vorstandsgremien den Landesvorsitzenden über ihnen bekanntwerdende Vorgänge wesentlicher Art unterrichten. Dazu zählen auch berufs- und verbandsrelevante Veröffentlichungen in regionalen Zeitungen oder Fachpublikationen, die außerhalb ihres Verbreitungsgebietes nicht bekannt sein können.
- (2) Diese Informationspflicht besteht auch gegenüber dem Landesredakteur.

## § 9

### Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt gemäß Beschluss des Landeshauptvorstandes vom **07.03.2017** mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie gilt bis auf Widerruf.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung vom November 2012 außer Kraft.

Stegaurach, den **7. März 2017**

Bernd Lauterbach  
Landesvorsitzender